



Schlussbericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2021**

**und des Lageberichtes
für das Haushaltsjahr 2021**

**des Zweckverbandes
Leitstellen-Zweckverband Nord**

Aktenzeichen:	012.50
Haushaltsjahr:	2021
Prüfer:	Herr Jöns

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
2.	Prüfauftrag	4
3.	Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2020	5
4.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021	6
5.	Jahresabschluss zum 31.12.2021	8
5.1	Ergebnisrechnung	9
5.2	Finanzrechnung	9
5.2.1	Kreditermächtigung	9
5.2.2	Investitionsumsetzungsquote	10
5.3	Teilrechnungen	10
5.3.1	Übertragung von Haushaltsermächtigungen	10
5.3.2	Haushaltsüberschreitungen	11
5.4	Bilanz	12
5.4.1	Anlagevermögen	12
5.4.2	Umlaufvermögen	13
5.4.3	Eigenkapital	14
5.4.4	Sonderposten	15
5.4.5	Rückstellungen	15
5.4.6	Verbindlichkeiten	17
5.4.7	Passive Rechnungsabgrenzung	18
5.5	Anhang	18
5.6	Lagebericht	18
5.7	Belegprüfung	19
6.	Schlussbemerkungen	20

1. Allgemeines

Verbandsvorsteher des Leitstellen-Zweckverbandes Nord ist weiterhin Herr Dr. Wolfgang Buschmann, Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.

Die Haushaltswirtschaft des Leitstellen-Zweckverbandes Nord wird seit dem 01.01.2015 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt, Anwendung findet die Finanzbuchhaltungssoftware „H&H pro Doppik“.

Von der Stadt Flensburg, die gemäß § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung die Fachverwaltung für den Leitstellen-Zweckverband Nord wahrnimmt, wurde am 22.04.2022 der Jahresabschluss zum 31.12.2021 und der Lagebericht 2021 zur Prüfung vorgelegt.

2. Prüfauftrag

Nach § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes i. V. m. § 92 Gemeindeordnung (GO) hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- und der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2021 Gebrauch gemacht, denn die Prüfung wurde auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Haben mehrere Verbandsmitglieder ein RPA eingerichtet, so haben die einzelnen RPAs gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die Prüfungsaufgaben im zeitlichen Wechsel nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung durchzuführen.

In ihrer Sitzung am 10.11.2008 hat die Verbandsversammlung beschlossen, dass die RPAs der beteiligten Gebietskörperschaften in alphabetischer Reihenfolge für drei Jahre die Prüfung beginnend ab dem Haushaltsjahr (HHJ) 2007 durchführen. Turnusgemäß ist das RPA des Kreises Nordfriesland für die Prüfung der HHJ 2019 bis 2021 zuständig.

3. Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2020

Gemäß § 92 Abs. 3 GO ist über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens zum 31.12. des auf das HHJ folgenden Jahres zu beschließen. Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss zum 31.12.2020 am 20.10.2021 beschlossen und festgelegt, dass der Jahresüberschuss zum Ausgleich des vorgelegten Jahresfehlbetrages verwendet wird. Die vorgesehene Frist nach § 92 Abs. 3 GO wurde damit eingehalten.

Des Weiteren hat der Zweckverband innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes des RPA gemäß § 92 Abs. 4 GO das Vorliegen des Schlussberichtes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie den Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss und die über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages örtlich bekannt zu machen und sie danach öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen.

Als Form der Bekanntmachung wurde im § 21 der Verbandssatzung das Internet gewählt. Anzumerken ist, dass sich die Bekanntmachungsverordnung geändert hat mit der Folge, dass die Bekanntmachungsregelungen in der Verbandssatzung bis zum 31.03.2021 zu überarbeiten gewesen wären. Ebenso ist die in der Verbandssatzung angegebene Internetadresse nicht mehr aktuell. Auf die erforderli-

che Änderung der Verbandssatzung wurde bereits im letzten Schlussbericht hingewiesen. Die Verbandssatzung des Leitstellen-Zweckverbandes Nord hatte zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung keine Anpassung an die geänderte Bekanntmachungsverordnung erfahren. Die darin enthaltenen Bekanntmachungsregelungen stehen nicht mehr im Einklang mit der Bekanntmachungsverordnung n. F.. In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis, dass die Überarbeitung der Verbandssatzung im Jahr 2022 aufgenommen wurde.

In Bezug auf die erfolgte örtliche Bekanntmachung konnte nur der Hinweis in der Zeitung auf die erfolgte Bekanntmachung vorgelegt werden. Die Bekanntmachung auf der Internetseite des Leitstellen-Zweckverbandes war zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr auf der Internetseite vorhanden, sie konnte auch nicht vorgelegt werden. Ob dem gesetzlichen Erfordernis der Bekanntmachung nach § 92 Abs. 4 GO nachgekommen wurde, war der Prüfung damit nicht zugänglich.

In Bezug auf den veröffentlichten Hinweis in der Zeitung ist anzumerken, dass örtlich u. a. der Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss bekannt zu machen ist. Der in der Zeitung veröffentlichte Beschluss bezieht sich darauf, dass der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Nordfriesland über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beraten und beschlossen wurde.

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

Die Verbandsversammlung hat am 20.10.2020 die Haushaltssatzung für das HHJ 2021 und am 20.10.2021 den ersten Nachtrag zur Haushaltssatzung beschlossen.

Die Haushaltssatzung in der Fassung des ersten Nachtrages enthielt folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan	
Gesamtbetrag der Erträge	4.011.900,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.972.800,00 €
Jahresüberschuss	39.100,00 €

Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.569.600,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.585.200,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	6.928.700,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	6.957.000,00 €

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.607.000,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	15.505.100,00 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	46,05 Stellen

Die Verbandsumlage wurde für das HHJ 2021 auf einen Betrag von 3.543.500,00 € festgesetzt.

Einer Genehmigung durch das Innenministerium bedurften Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung nicht.

Wie jede Satzung ist auch die Haushaltssatzung örtlich bekannt zu machen, d. h. die Satzung ist zu veröffentlichen. Im Rahmen der Bekanntmachung der Haushaltssatzung kam es zu folgenden Rechtsverstößen:

- Zur erfolgten Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das HHJ 2021 ist anzumerken, dass der in den Tageszeitungen veröffentlichte Bekanntmachungstext keinen Hinweis auf die Bereitstellung im Internet enthält. Zudem wurde die Möglichkeit, Einsicht in den Haushaltsplan und seine Anlagen zu nehmen, für die Dauer von 14 Tagen befristet. Unter Bezug auf § 79 Abs. 3 GO ist eine Befristung der Auslegung nicht vorgesehen. Dies ist zukünftig zu beachten.
- § 79 Abs. 3 GO sieht vor, dass in der Bekanntmachung der Haushaltssatzung darauf hinzuweisen ist, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen kann. Diese Information wurde zwar

im Hinweis auf die Bekanntmachung in der Tageszeitung aufgenommen, sie ist jedoch nicht in der veröffentlichten Haushaltssatzung auf der Internetseite des Leitstellen-Zweckverbandes Nord enthalten.

Im Hinblick auf die zukünftige Bekanntmachung von Haushaltssatzungen wird auf die unter Gliederungsnummer 3 enthaltenen Ausführungen zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung hingewiesen.

Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des HHJ durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Um Wirksamkeit zu entfalten, muss das Satzungsverfahren einschließlich ggf. erforderlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung bis zum Ende des HHJ abgeschlossen sein. Mit E-Mail vom 30.12.2021 wurde die Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung für das HHJ 2021 in die Wege geleitet, so dass sie erst am 03.01.2022 auf der Internetseite des Leitstellen-Zweckverbandes Nord eingestellt wurde. Der Hinweis auf die Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung im Internet erfolgte in den Tageszeitungen am 07.01.2022. Nach § 7 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung a. F. galt es zu beachten, dass die Internetbekanntmachung erst nach Erscheinen der Tageszeitung mit dem Internethinweis, frühestens also am Tage der Herausgabe des Blattes, erfolgen darf. In Anbetracht der Tatsache, dass die Internetbekanntmachung vor dem Zeitungshinweis erfolgte, wurde diese Voraussetzung nicht erfüllt. Zudem erfolgte die Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung für das HHJ 2021 nicht mehr bis zum 31.12.2021, so dass die erste Nachtragshaushaltssatzung für das HHJ 2021 nicht wirksam geworden ist. Das weitere Satzungsverfahren in Bezug auf die beschlossene erste Nachtragshaushaltssatzung für das HHJ 2021 wurde daher nicht weiter betrachtet.

5. Jahresabschluss zum 31.12.2021

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde am 08.04.2022 aufgestellt. Die gesetzliche Vorgabe (§ 91 Abs. 2 GO), wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HHJ aufzustellen ist, wurde geringfügig überschritten.

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 445.347,16 € ab. Gegenüber der Planung hat sich eine Verbesserung um 406.247,16 € ergeben.

5.2 Finanzrechnung

Zu Beginn des HHJ 2021 beliefen sich die Liquiden Mittel des Zweckverbandes auf einen Bestand von 116.263,47 €, zum Ende des HHJ 2021 auf 304.824,58 €, so dass sich eine Erhöhung des Bestandes eigener Finanzmittel im Laufe des HHJ in Höhe von 188.561,11 € ergeben hat.

In gleicher Höhe weist auch die Finanzrechnung die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln aus.

5.2.1 Kreditermächtigung

Im HHJ 2021 stand eine Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 7.091.527,60 € zur Verfügung. Diese resultiert aus der Kreditermächtigung für das HHJ 2021 in Höhe von 6.607.000,00 € und aus der übertragenen Kreditermächtigung in Höhe von 484.527,60 € aus dem HHJ 2020.

Tatsächlich erfolgte im HHJ 2021 eine Kreditaufnahme in Höhe von 3.850.000,00 €. Auch im Rahmen des Haushaltsvollzugs darf eine Kreditaufnahme in der Regel maximal in Höhe des Saldos aus Investitionstätigkeit erfolgen, über die ordentliche Tilgung hinausgehende Liquiditätsüberschüsse sind zu berücksichtigen. Dies muss zumindest in der Betrachtung von mehreren HHJ gewahrt bleiben. Bei Gesamtbetrachtung der HHJ 2019 bis 2021 bestand nach der Finanzrechnung ein Kreditbedarf in Höhe von 5.107.772,99 €, die tatsächliche Kreditaufnahme in diesem Zeitraum belief sich auf 5.150.000,00 €, so dass die Kreditaufnahme bislang um 42.227,01 € über dem Kreditbedarf lag. Im Hinblick

auf den noch nicht abgeschlossenen Neubau sind weitere investive Auszahlungen zu erwarten.

Von der im HHJ 2021 verbleibenden Restkreditermächtigung in Höhe von 3.241.527,60 € wurden 3.238.144,22 € in das HHJ 2022 übertragen.

5.2.2 Investitionsumsetzungsquote

Die Investitionsplanung ist so auszugestalten, dass zum Ende des HHJ eine Umsetzung von 60 % der zur Verfügung stehenden investiven Ermächtigungen aus dem fortgeschriebenen Planansatz mittels entsprechender investiver Auszahlungen zu erwarten ist. Anhand der Finanzrechnung 2021 konnte festgestellt werden, dass im HHJ 2021 von den investiven Ermächtigungen in Höhe von insgesamt 7.855.611,69 €, rund 60 %, also 4.707.875,51 €, ausgezahlt worden sind. Dem Erfordernis wurde damit Rechnung getragen.

5.3 Teilrechnungen

Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen wurden entsprechend § 47 GemHVO-Doppik aufgestellt. Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Ergebnisse aus laufender Verwaltungstätigkeit stimmten in der Summe mit der Ergebnisrechnung überein. Ebenso korrespondierte die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Investitionstätigkeit der Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung.

5.3.1 Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Die Bilanz, die dem Anhang beigefügte Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen und die Finanzrechnung wiesen aus, dass investive Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 3.013.323,77 € in das HHJ 2022 übertragen werden. Hierbei handelt es sich um die Haushaltsmittel für den Neubau der Leitstelle.

Darüber hinaus wurde von der im § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Auszahlungen der gebildeten Budgets zu übertragen. Auf dieser Grundlage wurden Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 50.922,04 € in das HHJ 2022 übertragen. Hinzuweisen ist darauf, dass sie nicht in der Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen ausgewiesen werden. Das verbindliche Muster sieht für separat übertragene Auszahlungsermächtigungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik keine eindeutige Ausweispflicht vor.

Insgesamt wurden damit Haushaltsermächtigungen in einer Höhe von insgesamt 3.064.245,81 € in das HHJ 2022 übertragen.

5.3.2 Haushaltsüberschreitungen

Mittels § 5 der Haushaltssatzung und den ergänzenden Budgetregeln wurden Normen zur flexiblen Bewirtschaftung geschaffen. Im Kern wurde der Teilplan 127000 zum Budget erklärt und das Budget nach Personalaufwendungen und sonstigen Aufwendungen getrennt.

Im Rahmen der Haushaltsausführung wurde von der in der Haushaltssatzung nach § 5 Nr. 2 eingeräumten Möglichkeit der unechten Deckung, d. h. Mehrerträgen / Mehreinzahlungen eines Deckungskreises können für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen des Deckungskreises verwendet werden, Gebrauch gemacht. In Höhe der Inanspruchnahme wurde auch der fortgeschriebene Planansatz angepasst. Die Erläuterungen zu § 45 GemHVO-Doppik sehen jedoch ausdrücklich vor, dass der fortgeschriebene Planansatz nicht die zweckgebundenen Mehrerträge / Mehreinzahlungen und entsprechende Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen erfasst. Aus diesem Grunde sieht § 21 Abs. 3 GemHVO-Doppik dahingehend eine Fiktion vor, nach der diese Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nicht als überplanmäßig gelten. Bei der Ausführung des Haushaltes ist dies zukünftig zu beachten.

Im HHJ 2021 kam es zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 101.239,29 € beliefen. In

Höhe von 98.717,60 € handelte es sich hierbei um nicht zahlungswirksame Aufwendungen (Abschreibungen, Zuführung zur Beihilferückstellung), die gemäß § 82 Abs. 5 GO nicht mehr dem Zustimmungsvorbehalt der Verbandsversammlung unterliegen. Gleichwohl ist nach der vorgenannten Regelung vorgesehen, dass sie gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern sind.

Des Weiteren fielen über- und außerplanmäßige Auszahlungen in Gesamthöhe von 2.521,69 € an, über die gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung erteilen konnte, jedoch der halbjährlichen Berichtspflicht gegenüber der Verbandsversammlung unterliegen.

Die dem Anhang beigefügte Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen ist zwar vollständig, unterscheidet jedoch nicht in ihrer Darstellung, welche Art von Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung zu erfolgen hat. Empfohlen wird, die Übersicht entsprechend zu überarbeiten.

5.4 Bilanz

5.4.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen stieg im HHJ 2021 von einem Bestand in Höhe von 2.408.457,58 € auf einen Bestand von 6.696.964,89 € an.

Planmäßige Abschreibungen fielen im HHJ 2021 in Höhe von 404.332,05 € an. Die Summe der Abschreibungen auf das Anlagevermögen nach der Ergebnisrechnung stimmte mit dem Anlagenspiegel überein.

Maßgeblich für die Zugänge im Anlagevermögen waren im Wesentlichen der Neubau der Leitstelle und der IP-Notrufanschluss.

Zu den erfolgten Aktivierungen haben sich folgende Anmerkungen ergeben:

- Auf Grundlage des Kooperationsvertrages wurden vom Landespolizeiamt die angefallenen Kosten für die Neuausschreibung des Projektes SLV ab 2020 dem Leitstellen-Zweckverband Nord in Rechnung gestellt. Der hierfür im HHJ

2021 erstattete Gesamtbetrag belief sich auf 171.481,35 €. In einer Höhe von 68.592,54 € wurden die Zahlungen als Anlage im Bau (Inventarnummern 1546 und 1564) aktiviert, die weiter erstatteten Beträge als Aufwand unter dem Produktkonto 127000.52710200 „Zentrale Koordinierungsstelle“ gebucht. Der Rechnungstext des Landespolizeiamtes war bei den abgerechneten Kosten – den Abrechnungszeitraum ausgenommen – stets gleichlautend, so dass aus den vorhandenen Abrechnungsunterlagen kein Unterschied zu erkennen war, ob es sich hierbei um Aufwand oder eine Investition handelt. Seitens der Verwaltung konnte bis zum Abschluss der Prüfung die Aufteilung nicht näher begründet / dargelegt werden, so dass nicht beurteilt werden kann, ob die erfolgte Verfahrensweise korrekt war. Dies wird im Nachgang zur Prüfung seitens der Verwaltung zu klären sein.

- Angeschafft wurden zwei Leitwartenstühle zu einem Preis von je 2.363,05 €, die jeweils unter den Inventarnummern 1551 und 1566 mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren aktiviert wurden. Die im HHJ 2017 und 2020 angeschafften Leitwartenstühle (Inventarnummern 1186, 1187 und 1208) wurden hingegen mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren aktiviert. Grundsätzlich sind gleiche Vermögensgegenstände auch mit gleicher Nutzungsdauer zu aktivieren. Vor dem Hintergrund der 24-Stunden-Nutzung wird die Zuordnung zu den sonstigen Möbeln aufgrund der geringeren Nutzungsdauer von 10 Jahren seitens des Verbands favorisiert. Nach erhaltener Auskunft erfolgte die Zuordnung zu den Büromöbeln mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren versehentlich.

5.4.2 Umlaufvermögen

Die Bilanz zum 31.12.2021 wies Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in einer Höhe von 1.235,73 € aus. Der Bilanzwert stimmte mit der Offenen Postenliste zum Abschlussstichtag sowie dem Forderungsspiegel überein.

Einzelwertberichtigungen oder Pauschalwertberichtigungen wurden im Jahresabschluss nicht vorgenommen. Kreditorische Debitoren bestanden nicht, so dass hiermit zusammenhängende Umbuchungen nicht erforderlich waren.

Sonstige privatrechtliche Forderungen bestanden zum 31.12.2021 in Höhe von 1.235,72 €. Zum Prüfungszeitpunkt (Stichtag 16.08.2022) waren die im Jahresabschluss zum 31.12.2021 ausgewiesenen offenen Forderungen bis auf einen Betrag von 475,01 € ausgeglichen. Nach erhaltener Auskunft wurde die Mahnung der offenen Forderungen in die Wege geleitet.

Der Bestand an Liquiden Mitteln beläuft sich auf insgesamt 304.824,58 € und setzt sich aus einem Bankguthaben bei der Nord-Ostsee Sparkasse in Höhe von 304.324,58 € und einem Handvorschuss in Höhe von 500,00 € zusammen. Der entsprechende Kontoauszug der Nord-Ostsee Sparkasse (Kontoauszug 201 vom 31.12.2021) mit einem entsprechenden Bestand lag vor.

5.4.3 Eigenkapital

Das Eigenkapital stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2021 wie folgt dar:

	31.12.2020	31.12.2021
Allgemeine Rücklage	0,00 €	0,00 €
Ergebnisrücklage	0,00 €	0,00 €
vorgetragener Jahres- fehlbetrag	-401.300,00 €	-386.546,11 €
Jahresüberschuss / Jah- resfehlbetrag	14.753,89 €	445.347,16 €
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	386.546,11 €	0,00
Eigenkapital	0,00 €	58.801,05 €

Am 20.10.2021 beschloss die Verbandsversammlung den im HHJ 2020 erwirtschafteten Jahresüberschuss in Höhe von 14.753,89 € zum Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden.

Die Umbuchungen wurden im Jahresabschluss zum 31.12.2021 vollzogen.

5.4.4 Sonderposten

In den Haushaltssatzungen der vorherigen HHJ wurde seitens der Verbandsversammlung eine Investitionsumlage festgesetzt. Sowohl in der Haushalts- und der Nachtragshaushaltssatzung für das HHJ 2021 geschah dies erstmals nicht, gleichwohl leisteten die Verbandsmitglieder investive Zuweisungen in einer Höhe von insgesamt 699.352,76 €. Sie wurden als Sonderposten passiviert, verhältnismäßig auf die angeschafften Vermögensgegenstände verteilt und entsprechend ihrer Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Zugänge im Anlagevermögen beliefen sich im HHJ 2021 auf 4.692.839,36 €. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von 3.959.190,32 € auf den Leitstellen-Neubau, der über Kredite finanziert wird. Von den verbleibenden investiven Auszahlungen wurde letztlich ein Betrag in Höhe von 34.296,27 € nicht von den Verbandsmitgliedern als investive Zuweisung gefordert. Bezogen auf die Ergebnisrechnung ergeben sich keine Auswirkungen, denn der vorgenannte Betrag wurde den Anlagen im Bau zugeordnet und wurde im HHJ 2021 damit noch nicht abgeschrieben.

Den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen in Höhe von 404.332,05 € standen Auflösungen aus Sonderposten von 404.341,34 € gegenüber. Die aufgelöste Summe stimmt mit der Anlagenbuchhaltung überein.

Unter Bezug auf den letzten Schlussbericht resultiert aus dem Jahr 2020 eine investive Auszahlung in Höhe von 206.663,43 €, auf die bislang keine investive Zuweisung von den Verbandsmitgliedern geleistet wurde. Da der vorgenannte Betrag ebenfalls als Anlage im Bau geführt wird, ergeben sich auch hier keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung. Nach erhaltener Auskunft werden die Mitglieder des Zweckverbandes noch entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe hierauf eine investive Zuweisung gezahlt wird.

5.4.5 Rückstellungen

In der Abschlussbilanz zum 31.12.2021 werden eine Pensionsrückstellung und eine Beihilferückstellung ausgewiesen.

5.4.5.1 Pensionsrückstellung

Der Leitstellen-Zweckverband Nord hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Höhe der Pensionsrückstellung durch die Versorgungsausgleichskasse berechnen zu lassen.

Aktuell hat der Leitstellen-Zweckverband Nord eine Pensionsverpflichtung gegenüber einem Versorgungsempfänger zu bedienen. Der seitens der VAK ermittelte Barwert zum 31.12.2021, der gleichzeitig der Höhe der Pensionsrückstellung zum genannten Stichtag entspricht, beläuft sich auf 381.192,00 €.

Zutreffend wurde die Pensionsrückstellung im HHJ 2021 damit in Höhe von 3.463,00 € aufgelöst.

5.4.5.2 Beihilferückstellung

Die Beihilferückstellung ist als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellung zu ermitteln. Der Prozentsatz ist aus dem Verhältnis des Volumens der gezahlten Leistungen für Versorgungsempfänger (Beihilfezahlungen) zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln. Er bemisst sich nach dem Durchschnitt dieser Leistungen in den drei Jahren, die dem HHJ, für das der Jahresabschluss erstellt wird, vorangehen.

Anhand der vorgelegten Berechnung der Beihilferückstellung für das HHJ 2021 war festzustellen, dass die Höhe der zu berücksichtigenden Beihilfeaufwendungen für die Jahre 2018 bis 2020 korrekt ermittelt wurde. Im Ergebnis wurde errechnet, dass sich die Beihilferückstellung auf 20,76 % der Pensionsrückstellung beläuft. Infolge von Rundungsdifferenzen wurde der Bestand der Beihilferückstellung zum 31.12.2021 in Höhe von 79.131,02 € ermittelt. Mithin erfolgte eine Zuführung an die Beihilferückstellung in Höhe von 11.085,55 €.

5.4.5.3 Rückstellung für Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen

§ 24 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO-Doppik sieht vor, dass für Verbindlichkeiten für im HHJ empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, eine Rückstellung zu bilden ist.

In den vorangegangenen Jahresabschlüssen erfolgten diverse Zuführungen zur Rückstellung, die letztlich im HHJ 2021 vollständig aufgelöst wurden. Nach dem Anhang bestand kein neuer Rückstellungsbedarf.

Im Rahmen der Belegprüfung war festzustellen, dass in der Abrechnung des Landespolizeiamtes für das vierte Quartal 2021 der Monat Dezember 2021 nicht abgerechnet wurde. Insoweit hätte hier – je nach Sachverhalt – das Erfordernis bestanden, den ausstehenden bzw. zu erwartenden Abrechnungsbetrag entweder als Rückstellung oder als sonstige Verbindlichkeit auszuweisen, was nicht geschehen ist. Letztlich hätte die Zuführung zur Rückstellung bereits zur Berücksichtigung eines Aufwandes im HHJ 2021 geführt, der somit den im HHJ 2021 ausgewiesenen Jahresüberschuss verringert hätte.

Sollten zukünftig rückstellungsbegründende Sachverhalte vorliegen, wird auf das nach der GemHVO-Doppik bestehende Erfordernis Rückstellungen zu bilden, hingewiesen.

5.4.6 Verbindlichkeiten

Die Bilanz weist zum 31.12.2021 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von 5.150.000,00 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 89.121,84 € und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 290,66 € aus.

Hiermit übereinstimmend wurden die Verbindlichkeiten im Verbindlichkeitspiegel aufgeführt.

Der Bestand an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stimmte mit der Offenen Postenliste überein. Zum 23.03.2022 waren die im Jahresabschluss zum

31.12.2021 ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung ausgeglichen.

5.4.7 Passive Rechnungsabgrenzung

Nach § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

In der Bilanz werden zum 31.12.2021 passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 173.902,90 € ausgewiesen. Bedingt durch den Umstand, dass zwei Verbandsmitglieder Anteile der Verbandsumlage für das HHJ 2022 bereits im HHJ 2021 gezahlt haben, wurde es erforderlich, die Zahlungen als passiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

5.5 Anhang

Dem Jahresabschluss wurde ein Anhang beigelegt. Entsprechend § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik wurden ihm ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen beigelegt.

5.6 Lagebericht

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde ein vom Vorstandsvorsteher unterzeichneter Lagebericht beigelegt. Inhaltlich hat sich der Lagebericht an den Vorgaben des § 52 GemHVO-Doppik zu messen, wonach darin insbesondere auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung einzugehen ist.

Die hierzu im Lagebericht getroffenen Aussagen

- stellen auf den kreditfinanzierten Neubau des Leitstellengebäudes und dem Risiko steigender Finanzierungskosten in Bezug auf das benötigte Fremdkapital ab,
- beziehen sich auf das Personalgutachten und die Einschränkungen in der Umsetzung durch die fehlenden Räumlichkeiten,
- sehen ein geringes Risiko von Kostensteigerungen im Hinblick auf den Neubau des Leitstellengebäudes und
- berichten über die Erneuerung des Verwaltungsnetzwerkes sowie die begonnene Einführung der standardisierten Notrufabfrage.

Aufgrund der aus dem Jahresabschluss gewonnenen Erkenntnisse werden die im Lagebericht dargestellten Risiken richtig dargestellt.

5.7 Belegprüfung

Ergänzend zu den erfolgten Prüfungshandlungen wurden die Belege der Ergebnisrechnung des HHJ 2021 in Stichproben in formeller und sachlicher Hinsicht geprüft. Hierzu ergaben sich folgende Bemerkungen:

- Im HHJ 2021 fielen vier Raten in Höhe von je 3.391,50 € für die Service- und Wartungspauschale für den Digitalalarm an. Während die Rate für das erste, zweite und vierte Quartal unter dem Produktkonto 127000.54311000 „Wartungsgebühren digitale Alarmierung“ gebucht wurden, fand die Pauschale für das dritte Quartal unter dem Produktkonto 127000.52710400 „Wartungskosten Kooperative Regionalleitstelle Nord“ Berücksichtigung.
- In allen Abrechnungen des Landespolizeiamtes ist die Rechnungsposition Wartung Kooperative Regionalleitstelle Nord zu finden. Während die hierfür abgerechneten Kosten für das erste und zweite Quartal 2021 dem Konto 127000.52710200 „Zentrale Koordinierungsstelle“ zugerechnet wurden, fanden die Aufwendungen des dritten und vierten Quartals unter dem Konto 127000.52710400 „Wartungskosten Kooperative Regionalleitstelle Nord“ Berücksichtigung. Die unterschiedliche Kontierung des Aufwands erschloss sich dem RPA nicht aus den belegbegründenden Unterlagen. Auch hier steht die Klärung seitens der Verwaltung aus.

- Seitens des Landespolizeiamtes wurde für das vierte Quartal 2021 die Reparatur eines Betriebstisches NKV 105 abgerechnet. Die Buchung erfolgte unter dem Konto 127000.52510400 „Reparatur aus Wartung Kfz“. Seitens des RPA bestehen Zweifel daran, dass der höhenverstellbare Betriebstisch in ein Kraftfahrzeug verbaut wurde. Die Klärung seitens der Verwaltung bleibt abzuwarten.
- Der Besoldungsaufwand des an den Leitstellen-Zweckverband Nord abgeordneten Beamten erfolgt über das Konto 127000.50110000 „Besoldung“. Die Beihilfeaufwendungen werden allerdings nicht aus dem Konto 50410000 „Beihilfeaufwand für aktive Beschäftigte“, sondern aus dem Konto 51410000 „Beihilfen für Versorgungsempfänger“ geleistet.

6. Schlussbemerkungen

Die Prüfung wurde auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Die Ergebnisrechnung schließt zum 31.12.2021 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 445.347,16 € ab.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2021 des Leitstellen-Zweckverbandes Nord wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung mit den in diesem Bericht genannten Einschränkungen den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgte ordnungsgemäß.

Husum, den 2. September 2022



Sönke Mextorf

Leiter Rechnungsprüfungsamt